

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2002/2003 - Ausgegeben am 23.04.2003 - 15. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

37. Wahl von 1 Mitglied und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Universität Wien

Die Wahl von 1 Mitglieder und von max. 3 Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Universität Wien für eine Funktionsperiode von 3 Jahren findet

am **Mittwoch, dem 14. Mai 2003**
in der Zeit von **8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
im **Kleinen Festsaal** der Universität Wien (Universitätshauptgebäude)

statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Dienstag, dem 3. Juni 2003, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Kleinen Festsaal der Universität Wien, statt.

Wahlrecht und Stichtag

Die Mitglieder in den Senat sind aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals. Dazu zählen auch Lehrlinge nach dem Lehrlingsausbildungsgesetz und Angestellte in der Teilrechtsfähigkeit, sofern sie vorwiegend Verwaltungstätigkeiten verrichten. Das Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 101 und 122 Universitätsgesetz 2002.

Wählerverzeichnis

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Rektor. Das vom Rektor erstellte Wählerverzeichnis liegt von **Montag, den 28. April 2003 bis Mittwoch, den 7. Mai 2003, 16.00 Uhr** in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Rektor, per Adresse Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen, Universitätshauptgebäude, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien, e-mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Rektor längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens 1 Woche vor dem Wahltag (das ist **Dienstag, der 6. Mai 2003, 16.00 Uhr**) schriftlich beim Rektor, per Adresse Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen eingelangt sein. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Rektor hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mitzuteilen. Als Vertreter des Wahlvorschlages gelten die Wahlwerber in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Rektor aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens **drei Tage** vor der Wahl (das ist ab **Freitag, den 9. Mai 2003**) zur Einsicht in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen aufzulegen und über die homepage der genannten Abteilung (<http://www.univie.ac.at/rechtsabteilung>) zu verlautbaren. Gleichzeitig werden die zugelassenen Wahlvorschläge an den Amtstafeln der Dekanate und der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen angeschlagen sowie im UG 2002-Mitteilungsblatt publiziert.

Durchführung der Wahl

Der Rektor leitet die Wahl. Er beauftragt einen oder mehrere Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals (Wahlleiter) mit der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Der Wähler kann seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der amtlich aufgelegten Stimmzettel abgeben.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der/die Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und die Bestimmungen der Wahlordnung für den Senat der Universität Wien vom Gründungskonvent der Universität am 3. April 2003 beschlossen und verlautbart unter Nr. 31 des UG 2002 Mitteilungsblattes vom 4. April 2003, 13. Stück.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Rektor:
W i n c k l e r